



Vorlage Erstellt durch: Amt 20 - Kämmerei	Drucksachen-Nr: V/2021/553 Status: öffentlich								
Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im dritten Quartal 2021									
Beratungsfolge: Datum: 14.12.2021 Gremium: Rat der Stadt Herzogenrath	TOP: <table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW i.V.m. dem Beschluss zur Haushaltssatzung 2021 die nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im dritten Haushaltsvierteljahr 2021 entstanden sind, zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Die Mehraufwendungen und –auszahlungen sind jeweils gedeckt durch entsprechende Mehrerträge und Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ keine Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Es handelt sich um Buchungsvorgänge, die keine Auswirkungen auf den Klimaschutz haben.

Sachverhalt:

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über die der Kämmerer entschieden hat, sind dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zur Kenntnis zu bringen. Gemäß § 9 Ziff. 3 der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Herzogenrath gilt dies nur für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 3.000 Euro.

Im dritten Quartal des Haushaltsjahres 2021 hat der Kämmerer über die Leistung der aus der Anlage ersichtlichen nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab 3.000 Euro entschieden.

Rechtliche Grundlagen:

§ 83 Abs. 2 GO NRW;
Ratsbeschluss zur Haushaltssatzung 2021

Anlage/n:

Liste der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen